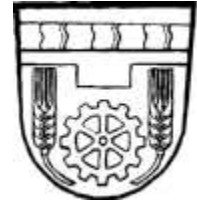


Markt Thüngen



Niederschrift über die 6. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 9. März 2015 im Sitzungssaal des Rathauses Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Erweiterung der Tagesordnung

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky beantragt die Erweiterung der Tagesordnung um einen weiteren dringlichen Punkt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt "**Staatsstraße St 2437 Lohr a. M. – Thüngen; Instandsetzung der Brücke über die DB in Thüngen (6025 511); Kostenbeteiligung für die Instandsetzung von Gehwegen des Marktes Thüngen; nochmalige Beratung und Beschlussfassung**" zu.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

2. Hohmann Reinhold; BA 2015002 Neue Gasse 13; Fl.-Nr. 108/5, Gemarkung Thüngen Dacherneuerung eines Wohnhauses

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Dacherneuerung des Wohnhauses auf dem Grundstück Neue Gasse 13 der Gemarkung Thüngen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 1

3. Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Thüngen

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat zum 19.03.1999 die Urfassung der o.g. Satzung beschlossen. Im Jahre 2007 wurden die Verrechnungssätze nach Rücksprache mit dem Bayerischen Gemeindetag angepasst.

Aus aktuellem Anlass muss das neue Hilfeleistungslöschfahrzeug in die bestehende Satzung aufgenommen werden. Zudem empfehlen der Bayerische Gemeindetag und das Bayerische

Staatsministerium des Innern – aufgrund ergangener Gerichtsurteile – eine Änderung des Satzungstextes sowie eine erneute Anpassung der Verrechnungssätze.

Der neue Satzungstext einschließlich der geänderten Pauschalsätze für die Verrechnung von Feuerwehreinsätzen lag dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Thüngen, Herrn Fabian Bentele, zur Kenntnisnahme vor.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Neuerlass der Satzung für Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Thüngen gemäß nachfolgendem Satzungstext und den in der Anlage aufgeführten Pauschalsätzen zu.

BRANDSCHUTZ

Der Markt Thüngen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Thüngen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Thüngen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG.):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFWG.
- (2) Bei Freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Thüngen, den

Lorenz Strifsky
1. Bürgermeister

Nachfolgend die Anlage zur Satzung :

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Löschfahrzeuge

a) Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	3,57 €	bisher 3,45 €
b) Löschgruppenfahrzeug	LF 8	6,10 €	bisher 5,71 €
c) Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 10	7,14 €	neu
d) Mehrzweckfahrzeug	MZF	3,17 €	bisher 2,95 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	71,64 €	bisher 66,86 €
b) Löschgruppenfahrzeug	LF 8	102,05 €	bisher 95,44 €
c) Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 10	115,01€	neu
d) Mehrzweckfahrzeug	MZF	27,94 €	bisher 26,20 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuertechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden) werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

Tragkraftspritze oder Lenzpumpe TS 8/8	48,50 €	unverändert
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät	25,00 €	unverändert
Generator 5 KVA	24,50 €	unverändert
Tauchpumpe TP 4/1	13,50 €	unverändert
Mehrzwecksauger	17,00 €	unverändert

4. Personalkosten

Die Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 24,00 € berechnet. (bisher 20,00 €)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst erhoben für

a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird

13,70 €
(bisher 10,70 €)

b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG 13,70 €
(bisher 10,70 €)

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Neuerlass der Satzung für Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Thüngen gemäß nachfolgendem Satzungstext und den in der Anlage aufgeführten Pauschalsätzen zu.

BRANDSCHUTZ

Der Markt Thüngen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Thüngen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Thüngen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG.):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei Freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Thüngen, den

Lorenz Strifsky
1. Bürgermeister

Nachfolgend die Anlage zur Satzung :

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Löschfahrzeuge

a) Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	3,57 €	bisher 3,45 €
b) Löschgruppenfahrzeug	LF 8	6,10 €	bisher 5,71 €
c) Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 10	7,14 €	neu
d) Mehrzweckfahrzeug	MZF	3,17 €	bisher 2,95 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst

werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	71,64 €	bisher 66,86 €
b) Löschgruppenfahrzeug	LF 8	102,05 €	bisher 95,44 €
c) Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 10	115,01€	neu
d) Mehrzweckfahrzeug	MZF	27,94 €	bisher 26,20 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuertechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden) werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

Tragkraftspritze oder Lenzpumpe TS 8/8	48,50 €	unverändert
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät	25,00 €	unverändert
Generator 5 KVA	24,50 €	unverändert
Tauchpumpe TP 4/1	13,50 €	unverändert
Mehrzwecksauger	17,00 €	unverändert

4. Personalkosten

Die Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 24,00 € berechnet. (bisher 20,00 €)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst erhoben für

- a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird
13,70 €
(bisher 10,70 €)
- b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG 13,70 €
(bisher 10,70 €)

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

4. BRK Kreisverband Main-Spessart; Förderungsantrag für die Ersatzbeschaffung eines Einsatzfahrzeuges

Sachverhalt:

Zu dem Einsatzgebiet des BRK Kreisverbands Main-Spessart gehören Karlstadt mit allen Stadtteilen, Eußenheim mit allen Ortsteilen, sowie Himmelstadt und Thüngen. Das sind ca. 20.000 Einwohner.

Im Notfall wird normalerweise der Rettungswagen aus Karlstadt alarmiert, der eine Hilfsfrist von 12 Minuten einhalten muss.

Ist der Rettungswagen bereits im Einsatz, wird zu einem neuen Notfall ein Fahrzeug aus einer weiter entfernten Wache (Gemünden, Arnstein, Lohr) alarmiert und parallel dazu das Zusatzfahrzeug der „Helfer vor Ort“ aus Karlstadt. Durch diesen Dienst des BRK Kreisverbands Main-Spessart kann die Hilfsfrist eingehalten und eventuelle, schwerwiegende gesundheitliche Folgen abgewendet werden.

Mit Schreiben vom 24.11.2014 bittet der Kreisverband um eine Förderung für die Ersatzbeschaffung eines Einsatzfahrzeuges.

Zurzeit besitzt der BRK Kreisverband einen zehn Jahre alten Opel Meriva.

Um die Sicherheit der Helfer weiterhin zu garantieren und den Dienst aufrecht erhalten zu können, muss ein neues Fahrzeug beschafft und mit den notwendigen medizinischen Ausrüstungsgegenständen ausgestattet werden.

Der Kreisverband schlägt als Förderungshöhe 10 % der Gesamtkosten vor. Das beträgt bei einer Summe von 17.000,00 € genau 1.700,00 €. Im Gesamtpreis enthalten ist die Beschaffung des Fahrzeuges sowie Einrichtung der Sondersignale und Funkvorbereitung, Umbau der Sprechfunkanlage und diverses Zubehör.

Die Gemeinde Eußenheim mit insgesamt 3.331 Einwohnern beteiligt sich nach telefonischer Auskunft mit dem vorgeschlagenen Betrag von 1.700,00 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Förderungsbetrag muss in den Haushalt 2015 mit aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt die Ersatzbeschaffung eines Einsatzfahrzeuges für den BRK Kreisverband Main-Spessart finanziell zu unterstützen.

Als Förderung wird ein Betrag in Höhe von _____ festgelegt.

Diskussionsverlauf:

Es erfolgt kurze Diskussion.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt die Ersatzbeschaffung eines Einsatzfahrzeuges für den BRK Kreisverband Main-Spessart finanziell zu unterstützen.

Als Förderung wird ein Betrag in Höhe von 700,00 € festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

**5. Gemeindlicher Bauhof;
Antrag der Kirchweihburschen auf Nutzung der Räumlichkeiten**

Sachverhalt:

Nach dem vollen Erfolg der „Bääm Musik & Tracht – Bauhofnacht“-Feier im Rahmen der 1225-Jahrfeier am 01.06.2013, möchten die Kirchweihburschen dieses Event gerne wiederholen und beantragen die Nutzung des Bauhofes incl. Scheune.

Der Wunschtermin ist der 30.05.2015 – die Kirchweihburschen sind diesbezüglich jedoch flexibel.

Beschlussvorschlag:

Den Kirchweihburschen wird gestattet den gemeindlichen Bauhof incl. Scheune am 30.05.2015 zum Abhalten der „Bääm Musik & Tracht – Bauhofnacht“-Feier zu nutzen.

Beschluss:

Den Kirchweihburschen wird gestattet einen Teil des Außenbereiches des gemeindlichen Bauhofes incl. Scheune am 30.05.2015 zum Abhalten der „Bääm Musik & Tracht – Bauhofnacht“-Feier zu nutzen. Für Toiletten haben die Veranstalter selbst zu sorgen.

Für die Nutzung des Bauhofes ist eine Pauschale in Höhe von 50,00 € an die Gemeinde zu entrichten. Als Kautions sind 250,00 € zu hinterlegen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist von der Verwaltung auszufertigen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

**6. Staatsstraße St 2437 Lohr a. M. - Thüngen;
Instandsetzung der Brücke über die DB in Thüngen (6025 511);
Kostenbeteiligung für die Instandsetzung von Gehwegen des Marktes Thüngen;
nochmalig Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Thüngen hat am 09.02.2015 in dieser Angelegenheit einstimmig folgendes beschlossen:

„Nach Beratung und umfassender Diskussion beschließt der Marktgemeinderat, die notwendigen Finanzmittel in Höhe von 15.000,00 Euro aus dem Haushalt für die gemeindlichen Anlagen im Zuge der Brückeninstandsetzung bereitzustellen.

Die Bordsteine sollen ebenfalls, wie auf der Brücke, mittels Betonbordsteinen und nicht aus Granit hergestellt werden.

Wegen der Streusalzproblematik soll seitens des Staatlichen Bauamtes geprüft werden, ob ein Tausalz geeigneter Betonbordstein mit Zusatz eingebaut werden kann.“

Dieser Beschluss wurde mit Kurzmitteilung vom 25.02.2015, zur Post gegeben am 25.02.2015, dem Staatlichen Bauamt Würzburg mitgeteilt, ging dort aber erst am 06.03.2015 ein.

Das Staatliche Bauamt Würzburg hat gebeten, einen neuen Beschluss zu fassen. Begründung: Sollten die Kosten über 15.000 € liegen, müssten die Mehrkosten vom Staatlichen Bauamt getragen werden. Das Bauamt würde dann die Maßnahme nicht mit ausschreiben. Die Angelegenheit ist eilbedürftig, da Mitte März 2015 die Ausschreibungsunterlagen versandt werden sollen.

Es wird nochmals (wie im Schreiben vom 26.01.2015) darauf hingewiesen, dass bei Einbau von Betonbordsteinen die geschätzten Baukosten bei ca. 13.000 € liegen gegenüber 15.000 € bei Granitbordsteinen. Es handele sich jedoch nur um eine Kostenschätzung. Aufgrund des Submissionsergebnisses könnten jedoch auch höhere Kosten anfallen. Der Beschluss sollte so gefasst werden, dass er auch höhere Kosten incl. der Verwaltungskostenpauschale von 5 % der Bruttobaukosten abdeckt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe oben

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, die weiterführenden Gehwege beidseits der Brücke über die Bahnlinie im Zuge der St 2437 instand setzen zu lassen. Der Bauumfang ergibt sich aus dem Schreiben des Staatlichen Bauamtes Würzburg vom 26.01.2015 samt Anlage hierzu. Es sollen Betonbordsteine verbaut werden. Die anfallenden Kosten belaufen sich lt. Kostenschätzung voraussichtlich auf ca. 13.000 € brutto. Hinzu kommt eine Verwaltungskostenpauschale von 5 % der Bruttobaukosten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die weiterführenden Gehwege beidseits der Brücke über die Bahnlinie im Zuge der St 2437 instand setzen zu lassen. Der Bauumfang ergibt sich aus dem Schreiben des Staatlichen Bauamtes Würzburg vom 26.01.2015 samt Anlage hierzu. Es sollen Betonbordsteine verbaut werden. Die anfallenden Kosten belaufen sich lt. Kostenschätzung voraussichtlich auf ca. 13.000 € brutto. Hinzu kommt eine Verwaltungskostenpauschale von 5 % der Bruttobaukosten.

Abstimmungsergebnis: 8 : 2

7. Informationen des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

a) Beschilderungen Zufahrtswege zum Schloss, Brauerei und Gutshof; Schreiben von Hanskarl Freiherr von Thüngen vom 03.03.2015

Bei verschiedenen Veranstaltungen des Marktes Thüngen wie z. B. Markttag oder Jubiläumsfeste werden immer wieder der Zufahrtsweg zum Schloss sowie die Einfahrten zu Brauerei und Hofgut zugeparkt.

Bei einer Feuerwehrsicherheitsprüfung, die im November vergangenen Jahres stattfand, wurde seitens der offiziellen Vertreter der Feuerwehr bemängelt, dass für den „Ernstfall“ die drei Zufahrten nicht ordnungsgemäß ausgeschildert sind.

Baron Hanskarl von Thüngen bittet mit o. g. Schreiben um Unterstützung und Hilfe durch die Gemeinde Thüngen für eine ordnungsgemäße Beschilderung der Zufahrten, insbesondere für die Allee zum Schloss, da dieser Privatweg auch als Feuerwehzufahrt anzusehen ist.

Auftrag an die Verwaltung:

Herr Gerhard Öchsner soll einen Ortstermin mit Herrn Weidner von der Polizeiinspektion Karlstadt und Herrn Baron Hanskarl von Thüngen vereinbaren, um Lösungsvorschläge zu erörtern. Der Marktgemeinderat ist vom Ergebnis zu unterrichten.

b) Schulgebäude; Erneuerung der Heizungsanlage

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky verweist auf die vorangegangenen Sitzungen am 23.01.2015 mit Besichtigung der Anlage, sowie am 09.02.2015, in der bereits ausgiebig über energetische Sanierungsmaßnahmen diskutiert wurde. Eine Energieberatungsleistung wurde in dieser Sitzung zurückgestellt. Es wurde beschlossen, Herrn Hans Kreß zu weiteren Beratungen in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Der Vorsitzende bittet Herrn Kreß um seine Ausführungen und erteilt diesem das Wort.

Herr Kreß erläutert dem Gremium, dass eine Erneuerung der Heizung dringend erforderlich sei, da diese in zwei Jahren nicht mehr zulässig ist und den gesetzlichen Vorgaben nicht mehr entspricht. Auch der Heizölverbrauch mit 45.000 Liter im Jahr ist extrem hoch.

Er stellt die Anschaffungskosten und Betriebskosten für vier Heizsysteme (Gas-, Öl-, Pellets -, Hackschnitzelheizung) gegenüber und erklärt die Vor- und Nachteile.

Marktgemeinderat Wolfgang Heß erkundigt sich, warum als Alternative nicht auch ein Blockheizkraftwerk in die Überlegungen mit einbezogen wurde. Herr Kreß erwidert, dass sich eine solche Anlage nicht rechnen würde, da sie im Sommer stillgelegt wäre.

Marktgemeinderat Bernd Müller schlägt vor, die von Herrn Kreß vorgeschlagenen Ausführungen gemeinsam mit dem Architekten in einer Bauausschuss-Sitzung vorzubereiten und das Ergebnis dem Marktgemeinderat zur Entscheidungsfindung vorzustellen.

c) Freizeitanlage an der Wern; Baumfällaktion

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky berichtet, dass die große Weide im Bereich der Freizeitanlage gefällt werden musste. Als Ersatz ist die Pflanzung eines Obstbaumes geplant.

d) Obere Au; Baumfällaktion nach Biberverbiss

2. Bürgermeister Wolfgang Heß berichtet von der Arbeit eines Bibers, der am „Grünen Brückle“ an der Wern eine Weide so stark angefressen hatte, dass Sie umgehend gefällt werden musste, um eventuelle Beschädigungen an der Brücke zu verhindern. Die Mitarbeiter des Wasserwirtschaftsamtes übernahmen diese Aufgabe unmittelbar nach Eingang der Schadensmeldung durch die Verwaltung. Wolfgang Heß bedankt sich bei Baumamtsleiter Manfred Franz für das sofortige Handeln.

e) Grundschule; Mittagsbetreuung

Im ehemaligen Schulgebäude in Stetten wird in naher Zukunft eine Mittagsbetreuung für die Schulkinder eingerichtet, teilt 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky dem Ratskollegium mit. Laut Aussage von Herrn Josef Schraut soll eventuell auch eine Ferienbetreuung für die Schüler angeboten werden.

Abstimmungsergebnis: **o. A.**

8. Kurze Anfragen

Sachverhalt:

a) Retzstadter Straße; Versetzung des Hinweisschildes

Marktgemeinderat Bernd Müller erkundigt sich, wann das Hinweisschild „Zone 30“ durch die Bauhofmitarbeiter, wie in einer der letzten Sitzungen besprochen, versetzt wird.

Dies wird in der nächsten Zeit erledigt, erwidert 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky. Da die Hecke noch nicht ausgetrieben hat und das Schild noch gut sichtbar ist, liegt keine Dringlichkeit vor.

Abstimmungsergebnis: o. A.

b) Wegeinstandsetzungen

Marktgemeinderätin Kathrin Schilling erkundigt sich, ob die Liste über die Wege, die Instand gesetzt werden sollen, bereits vorliegt. Zudem weist sie auf den stark verschmutzten Weg zu den Tennisplätzen hin.

Die Liste wird in Zusammenarbeit mit den Bauhofmitarbeitern erstellt, erklärt Bürgermeister Strifsky.

Abstimmungsergebnis: o. A.

c) Geländer an der Wern

Marktgemeinderat Werner Pfeiffer berichtet vom fehlenden Geländer an der Wern in der Nähe der Riedmühle. Da die Straße hier sehr schmal ist, sieht er eine Gefahr für die Fußgänger. Beim Ausweichen könnte jemand an der Böschung abrutschen.

Bürgermeister Lorenz Strifsky wird das Bauhofpersonal anweisen, wieder ein entsprechendes Geländer anzubringen.

Abstimmungsergebnis: o. A.

d) Verschmutzungen durch Hundekot

Die Anwohner im Bereich Heckenweg klagen über starke Verunreinigung der unbebauten Flächen und unbefestigten Wege durch Hundkot, unterrichtet Marktgemeinderat Bernd Müller die Ratsmitglieder. Er beantragt, dort ebenfalls einen Hundkotbeutelspender zu installieren.

Stellvertretender Bürgermeister Wolfgang Heß berichtet, dass zunächst eine Beutelspenderstation plus Abfalleimer an der Burgsteig installiert wird. Sollten noch weitere cocmodul-Spender erforderlich sein, werden diese beschafft. Gleichzeitig wird erneut daraufhingewiesen, dass Hundebesitzer, die die Hinterlassenschaften ihres Tieres nicht beseitigen, zukünftig mit einem Ordnungsgeld belegt werden.

Marktgemeinderat Werner Pfeiffer weist auf die, seiner Ansicht nach, ungünstige Platzierung des Beutelspenders an der Wernbrücke hin. Dieser sollte auf der anderen Straßenseite in unmittelbarer Nähe des Abfalleimers aufgestellt werden. Bürgermeister Strifsky wird die Bauhofmitarbeiter beauftragen, die Beutelspenderstation auf die andere Seite zu verlegen.

Abstimmungsergebnis: o. A.

e) Trinkwasser- Untersuchungsergebnisse

Im Mitteilungsblatt vom 13.02.2015 wurden die Trinkwasser-Untersuchungsergebnisse des Instituts Nuss veröffentlicht. Marktgemeinderat Werner Trabold erkundigt sich, wer die Information über diese Untersuchungen erhält und was unternommen wurde, da die erlaubte Höchstgrenze bei der Calzitlösekapazität überschritten war.

Bürgermeister Lorenz Strifsky erläutert dem Gremium, dass zuerst der Wasserwart und der Bürgermeister informiert werden. Diese Überschreitung wurde durch einen Defekt an einem der Messgeräte verursacht, das die Dosierung regelt. Dieser Defekt wurde inzwischen behoben. Die Überwachung und Kontrolle der Anlage sei zu jeder Zeit gegeben, betont Bürgermeister Strifsky.

Werner Trabold regt an, die Behebung bzw. Regulierung eines technischen Defektes an der Osmoseanlage ebenfalls im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, damit die Bürger wissen, dass beim Trinkwasser alles wieder in Ordnung ist.

Abstimmungsergebnis: o. A.

9. Sitzungsniederschriften vom 08.12.2014, 23.01.2015, 24.01.2015, 09.02.2015 und 12.02.2015 (Kulturausschuss); Genehmigung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift vom 08.12.2014 ohne Änderungen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

1 Enthaltung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift vom 23.01.2015 mit folgender Änderung:

Seite 1, 1. Absatz, Zeile 1:

Er begrüßt Frau Dipl.-Ing. Roswitha Peters

Abstimmungsergebnis: 8 : 0

2 Enthaltungen

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift vom 24.01.2015 mit folgender Änderung:

Seite 2, letzter Absatz, letzte Zeile:

Einfügen "über" vor Anzahl und Höhe ...

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

1 Enthaltung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift vom 09.02.2015 mit folgenden Änderungen:

Seite 5, TOP 3, Sachverhalt:

im Text fehlen etliche Kommas, die noch einzutragen wären.

Seite 7, TOP 6, Beschluss – noch einfügen:

Zum Stichtag 01.10. besuchen nur noch 47 Schüler aus Thüngen die Grundschule. Daher wird Marktgemeinderat Wolfgang Heß ...

Seite 8, TOP 7:

Der komplette Sachverhalt und Beschlussvorschlag ist aus der Niederschrift zu streichen. Lediglich der Satz unter "Diskussionsverlauf" ist schriftlich festzuhalten.

Seite 10 TOP 9 e:

Im 1. Absatz den letzten Satz streichen

Seite 10 TOP 9 h:

Im letzten Satz berichtigen: Tippfehler "organisatorische"

Seite 10 TOP 10 a:

Folgenden Text einfügen: Marktgemeinderat Bernd Müller regt an, das Geschwindigkeitsmessgerät turnusgemäß, z.B. bei Akkuwechsel, in den Ortsstraßen zu versetzen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 12.02.2015 (Kulturausschuss) ohne Änderungen.

Abstimmungsergebnis: 6 : 0

4 Enthaltungen

Nichtöffentliche Sitzung: